



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/42-I/7/92/L

Wien, am 2. September 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

EWR-Wettbewerbsfragen;  
Entwurf eines Durchführungsgesetzes

An das  
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

FÜR GEGENSTÄNDLICHEN	
79-GE18-92	
Datum: 08. SEP. 1992	
Verteilt: 9-9-92 Jale.	

Dr. Tumpelberger

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Rundschreiben vom 10. Juli 1992, Zl. 20.151/81-I/1/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum mit der Bitte um Kenntnisnahme.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister  
i.V. Dearing



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.022/42-I/7/92/L

Wien, am 2. September 1992

Referent: Leimer

Kl.: 2403

Bundesgesetz über die Durch-  
führung der Wettbewerbsregeln  
im Europäischen Wirtschaftsraum

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

1011 W i e n

zu Zl. 20.151/81-I/1/92

Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres ist zum gegenständlichen Entwurf vorweg zu bemerken, daß einer Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe an der Vollziehung des angestrebten Bundesgesetzes - entgegen der Bestimmung des § 4 Abs 1 des Entwurfes - **nicht zugestimmt** werden kann. In Betracht käme allenfalls die Normierung einer Verpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Wettbewerbsbehörde - insbesondere bei einem zu erwartenden gewaltsamen Widerstand gegen eine Amtshandlung - durch Assistenzleistung zu unterstützen.

Zur Begründung ist insbesondere auf die Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII. GP, zu verweisen, mit welcher der Bundesminister für Inneres ersucht worden ist, weiterhin für eine Einschränkung jener Tätigkeiten der Sicherheitsexekutive einzutreten, die nicht der Vorsorge für die Sicherheit von Menschen dienen. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, daß Wettbewerbsregeln (für sich genommen) nicht dem Schutz der Sicherheit von Menschen dienen. Es wird



nicht verkannt, daß die - abgesehen von Amtshandlungen nach dem UWG durch das Kartellgesetz 1988 geprägte - geltende Rechtslage eine Tätigkeit der Sicherheitsexekutive zum einen in Form der verwaltungsstrafbehördlichen Zuständigkeit der Bundespolizeidirektionen nach § 142 Kartellgesetz 1988 und zum anderen im Rahmen strafprozessualer Vorverfahren wegen gerichtlich strafbarer Handlungen nach den §§ 129ff Kartellgesetz 1988 vorsieht. In beiden Fällen ist die Zuständigkeit jedoch eine präzise und eng begrenzte. Das Bestreben des Bundesministeriums für Inneres kann nur allenfalls auf eine weitere Reduktion, keinesfalls jedoch auf einen Ausbau der bestehenden Mitwirkungsverpflichtung in Angelegenheiten des Wettbewerbsschutzes gerichtet sein.

Im übrigen darf zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes angemerkt werden:

Zu § 2 des Entwurfes:

Die Regelungen über die Einrichtung der Wettbewerbsbehörde sowie die Geschäftsordnung und die interne Geschäftsverteilung dieser Behörde sind nicht hinreichend bestimmt und sollten daher einer umfassenden Überarbeitung unterzogen werden. Zunächst scheint die Klarstellung geboten, daß es sich bei der Wettbewerbsbehörde um ein Verwaltungsorgan handelt, dessen örtliche Zuständigkeit sich auf den Bereich des gesamten Bundesgebietes erstreckt. Darüberhinaus sollte verdeutlicht werden, daß es sich um keine Organisationsform der mittelbaren Bundesverwaltung handelt.

Zu Abs 3 ist darauf hinweisen, daß zu unterscheiden ist, ob eine Person "bloß" rechtskundig ist oder das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen hat.

Abs 4 sollte die näheren Determinanten für die von der Wettbewerbsbehörde zu beschließende Geschäftsordnung gesetzlich festlegen. Hier bedürfte vor allem die Frage, in welchen



Fällen die Wettbewerbsbehörde als Kollegialorgan zu entscheiden hat, einer entsprechenden gesetzlichen Spezifikation; ferner bedürfte das Verfahren der Entscheidungsfindung der Kollegialbehörde entsprechender gesetzlicher Vorgaben.

Im übrigen enthält § 2 des Entwurfes sowohl eine Aufgabenzuweisung (in Abs 1) als auch organisationsrechtliche Normen. Eine Trennung beider Regelungsbereiche würde zu einem klaren systematischen Aufbau beitragen.

Zu § 4 des Entwurfes:

Abs 4 bleibt trotz des einschlägigen Satzes auf Seite 5 der Erläuterungen kryptisch. Sollte damit nicht bloß der Hinweis auf die Unzulässigkeit von Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl, sondern vielmehr die Schaffung einer gerichtlichen Zuständigkeit zur Erlassung eines solchen Befehles intendiert sein, wäre allerdings auf das Fehlen sowohl einer gerichtlichen Zuständigkeitsregelung als auch jeglicher Normierung der gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen Hausdurchsuchungsbefehles hinzuweisen.

Für den Bundesminister  
i.V. Dearing

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



